

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -
Außenstelle Eschwege

UF 2298 Sontra-Mitte A44

Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Sontra-Mitte A44 wird auf Antrag der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (**DEGES**), Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, gemäß § 88 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 36 FlurbG, folgende vorläufige Anordnung erlassen:

1.) Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die DEGES, wird in den Besitz derjenigen Flächen eingewiesen, die für den **Neubau der Bundesautobahn 44 Kassel – Herleshausen, Teilabschnitt zwischen Anschlussstelle Sontra/Nord und Tunnel Albersberg (VKE 50)** ständig oder vorübergehend benötigt werden. Die Einweisung erfolgt zum:

01.04.2017 um 0.00 Uhr

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sind in dem angefügten Verzeichnis (**Anlage 1** - Flurstücksliste) im Einzelnen aufgeführt.

Aus der **Anlage 2** (4 Karten) ist die Lage, aus der **Anlage 3** (Übersicht über Art und Größe der Inanspruchnahme) die Größe der dauernd oder vorübergehend beanspruchten Flächen ersichtlich. Die **dauernd** beanspruchten Flächen sind als "*dauernder Entzug zum 01.04.2017*" bezeichnet. Die **vorübergehend** beanspruchten Flächen sind als "*vorübergehender Entzug zum 01.04.2017*" dargestellt.

Für die Eigentümer von Flächen, die bis zum 31.03.2017 einen **Bauerlaubnisvertrag (Besitzüberlassungserklärung)** unterzeichnet haben, gilt diese vorläufige Anordnung nicht.

Aufgrund der vorläufigen Anordnung können die benötigten Flächen ab dem o. g. Zeitpunkt in Anspruch genommen werden um den Bau der Bundesautobahn 44 so schnell wie möglich zu verwirklichen. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich im Wesentlichen um solche für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

2.) Den bisherigen **Eigentümern** und **Bewirtschaftern/ Pächtern** wird hiermit der **Besitz** und die **Nutzung an den dauernd** in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie die **Nutzung an den vorübergehend** in Anspruch zu nehmenden Flächen zu dem o. g. Zeitpunkt entzogen. Der Besitz- und Nutzungsentzug beeinträchtigt die **Eigentumsrechte** nicht. Diese werden in weiteren Abschnitten des Flurbereinigungsverfahrens geregelt.

Die Art und der Umfang des Besitzentzuges gehen im Einzelnen aus den Unterlagen der Planfeststellung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung - mit Beschluss vom 05.09.2013 (Aktenzeichen VI-061-k-04/06-02-2138) - hervor.

3.) Sollte der Besitz- und Nutzungsentzug aufgrund von Verzögerungen bei der Bauausführung nicht zu dem o. g. Zeitpunkt nötig sein, kann die Flurbereinigungsbehörde die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Grundstücke genehmigen bzw. anordnen.

4.) Der **Besitzentzug** ist wirksam bis ein anderer Verwaltungsakt - z. B. die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG oder die Ausführungsanordnung bzw. die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG - eine neue Regelung trifft.

Der **Nutzungsentzug** an den vorübergehend in Anspruch genommenen Teilflächen erfolgt für die Dauer der tatsächlichen Nutzung durch die DEGES während der Bauzeit.

5.) Um den Nutzungsverlust auszugleichen, den die von den vorstehenden Regelungen betroffenen Bewirtschafter der Grundstücke erfahren, werden diesen bis zur Neuzuteilung, bzw. Zuweisung von Ersatzland, Nutzungsausfallentschädigungen gezahlt und, soweit die Grundstücke bereits bestellt sind, zusätzlich eine Entschädigung für den Aufwuchs gewährt.

Die Art und die Höhe der zu leistenden Entschädigungen werden gesondert festgelegt. Endgültige Regelungen zur Entschädigung und zur Landabfindung erfolgen durch den später aufzustellenden Flurbereinigungsplan.

Die Entschädigungen hat die Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Auszahlungen erfolgen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens über die Teilnehmergemeinschaft UF 2298 Sontra-Mitte A44 (§ 88 Ziffer 5 und 6 FlurbG).

Sonstige vorübergehende Wirtschafterschwernisse müssen im Einzelfall beantragt und begründet werden (z. B. Umwege während der Bauzeit, Erschwernisse durch Anschnitte u. ä.).

Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) – in der jeweils geltenden Fassung – wird hiermit ab dem **01.04.2017 um 0.00 Uhr** die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung, unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen, für die **eingewiesenen Flächen** angeordnet.

Veröffentlichung und Auslegung

Diese vorläufige Anordnung wird mit dem Verzeichnis der von der vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke – Anlage 1 – in der Gemeinde Nentershausen, der Stadt Sontra sowie in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Bebra und Waldkappel und Gemeinden Wehretal, Ringgau, Herleshausen, Gerstungen, Wildeck, Ronshausen und Cornberg öffentlich bekanntgemacht.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an liegt diese vorläufige Anordnung, mit den Anlagen 1 bis 3, einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Betroffenen in der Gemeinde Nentershausen und der Stadt Sontra während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus ist diese vorläufige Anordnung, mit den Anlagen 1 bis 3 über folgenden Link <https://hvbh.hessen.de/UF2298>

auf den Internetseiten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation einzusehen (<https://hvbh.hessen.de/>).

Gründe

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt den Neubau der Bundesautobahn A 44. Bei dem Bau der BAB 44, zwischen AS Sontra/Nord und dem Tunnel Alberberg handelt es sich um einen der DEGES übertragenen Teilabschnitt der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit. Die Baumaßnahme ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005), in die Stufe des „vordringlichen Bedarfs“ eingestuft.

Der Plan für den Neubau der BAB 44, Sontra/Nord bis Tunnel Alberberg, Bau-km 50+000 bis Bau-km 60+760, wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung mit Beschluss vom 05.09.2013 (Aktenzeichen VI-061-k-04/06-02-2138) festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig geworden.

Das Flurbereinigungsverfahren Sontra-Mitte A44 wurde auf Antrag der Enteignungsbehörde vom 02.10.2014 durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 30.06.2015 gemäß § 87 FlurbG angeordnet und für eilbedürftig vollziehbar erklärt.

Der gemäß § 88 Ziffer 3 FlurbG erforderliche Antrag des Unternehmensträgers auf Einweisung der erforderlichen Flächen wurde am 19.12.2016 durch die DEGES gestellt; nach dem derzeitigen Stand

sollen ab 01.04.2017 die erforderlichen Arbeiten - insbesondere vorgezogene Kompensationsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen - beginnen. Die Inanspruchnahme der von dieser Anordnung erfassten Flächen ist insoweit zwingend erforderlich.

Der Zustand der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke wird, soweit er für die Ermittlung des Wertes und für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist, unter Zuziehung von Sachverständigen so festgestellt, dass die Bewertung jederzeit durch Sachverständige nachvollzogen werden kann.

Eine einvernehmliche Regelung über die in Rede stehende Flächeninanspruchnahme wurde angestrengt, war jedoch kurzfristig nicht für alle benötigten Flächen erreichbar.

Die BAB 44 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) sowie dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz und damit der Vermeidung von Umwegen für Fernverkehre und der Reduzierung von Fahrzeiten und Schleichfahrten in der Region. Mit dem Bau der BAB 44 im vorliegenden Teilabschnitt werden die mit diesem Projekt alles in allem angestrebten Ziele, insbesondere die Entlastung der angrenzenden Ortschaften im Zuge der B 7, besonders vom Schwerverkehr, sowie eine Verbesserung der Wohnsituation und des Wohnumfeldes erreicht. Dabei wird eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung als Teil des Gesamtvorhabens BAB 44 zwischen Kassel und Herleshausen/Wommen geschaffen. Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Zur Bedeutung der Maßnahme wird auf den Planfeststellungsbeschluss sowie auf die Planunterlagen hingewiesen.

Zum zeitgerechten Bau der BAB 44 ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Für die Maßnahmenausführung wurde ein Bauzeitenplan aufgestellt; seine Einhaltung ist aus wirtschaftlichen und technischen Gründen unbedingt erforderlich und setzt die Verfügbarkeit der in Rede stehenden Flächen zwingend voraus.

Nach alledem war die mit dieser Anordnung bewirkte Regelung von Besitz und Nutzung der hier in Rede stehenden Flächen unumgänglich.

Gründe der sofortigen Vollziehung

Der Neubau der BAB 44 dient dem Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN) sowie dem Lückenschluss im nationalen Autobahnnetz und damit der Vermeidung von Umwegen für Fernverkehre und der Reduzierung von Fahrzeiten und Schleichfahrten in der Region.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

In regionaler Hinsicht ergibt sich die Bedeutung des Vorhabens aus der raumordnerischen und entwicklungsplanerischen Dringlichkeit entsprechend des Regionalplanes Nordhessen 2009.

Die Eilbedürftigkeit der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ergibt sich aus § 17 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach dieser Bestimmung hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße dann keine aufschiebende Wirkung, wenn für sie nach dem Fernstraßenausbaugesetz „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden ist. Für die Bundesautobahn von Kassel nach Herleshausen ist mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung vom 15.11.1993 „vordringlicher Bedarf“ festgestellt worden. Für die Bundesautobahn von Kassel nach Herleshausen gilt zudem das Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174).

Da die der Anordnung der Flurbereinigung zugrundeliegende Planfeststellung eilbedürftig vollziehbar ist, muss dies auch für die einzelnen Verwaltungsakte in der Unternehmensflurbereinigung, soweit sie für die unmittelbare Umsetzung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung notwendig sind, gelten.

Die gleichen Gründe gelten auch für die Einweisung des Straßenbaulastträgers in die zum Bau benötigten Flächen als Voraussetzung zur Umsetzung der Baumaßnahme.

Erst im Zuge dieses Verfahrens können zu Gunsten des Unternehmensträgers der Besitz und die

Nutzung der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Flächen, einschließlich Regelung der Entschädigung für die Betroffenen, als Voraussetzung für den Baubeginn sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Unternehmensträger nicht über alle benötigten Flächen lagerichtig und in ausreichendem Maß verfügt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen **eines Monats** Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), oder der Außenstelle Eschwege, Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Eschwege, 15.02.2017
Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)
- Flurbereinigungsbehörde -

LS

Im Auftrag

gez.
(Seeger)
Vermessungsobererrat

Gemarkung

Lindenau Fl. 2	Flst. 62/1, 63, 66, 67, 68, 69, 80, 95/1, 98,
Mitterode Fl. 9	Flst. 17, 18, 23/3, 24
Nentershausen Fl. 29	Flst. 1/1
Sontra Fl. 9	Flst. 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 11, 13, 14, 23, 24
Sontra Fl. 19	Flst. 56, 57, 59, 60, 61, 62/1, 63, 64, 66, 70/1, 72, 73, 74/2, 75/1 75/2, 76/7, 77/9, 87/4, 96/8, 98/19
Sontra Fl. 20	Flst. 8/7
Ulfen Fl. 11	Flst. 54
Ulfen Fl. 16	Flst. 86
Ulfen Fl. 19	Flst. 1/2
Ulfen Fl. 20	Flst. 5
Weißenborn/Sontra Fl. 2	Flst. 76
Weißenborn/Sontra Fl. 4	Flst. 2

Gemarkung Wichmannshausen
Flur 13

Gemarkung Mitterode
Flur 8

Gemarkung Mitterode
Flur 9

Gemarkung Weißenborn/Son.
Flur 2

Gemarkung Sontra
Flur 8

Gemarkung Sontra
Flur 9

Gemarkung Sontra
Flur 6

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurEG vom 15.02.2017
Plan 1 von 1 erstellt
Anlage des BfL Nr. 11/2000

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VE (L23/1/00)

	zu errichtende Fläche		Grenze der Fläche des Schutts II vorläufige Anordnung
	Bereich zu beschützende Fläche		Veränderung o. Anrecht an Grundbesitz
	Landesgrenze		Eintrag in die Flurkarte
	Flurückgrenze		Eintrag in die Flurkarte
	Flurgrenze		Eintrag in die Flurkarte
	Flurückgrenze		Eintrag in die Flurkarte

Die Lagegrenzen der Flurückgränze sind nicht abgelesen worden
siehe auch die Flurückgränzeunterlagen

Y 3567637.566
X 5660812.519



Gemarkung Sontra
Flur 23

Gemarkung Sontra
Flur 20

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 15.02.2017
Plan 2 von 4 erstellt
Auszug aus GE/Office M 12.000

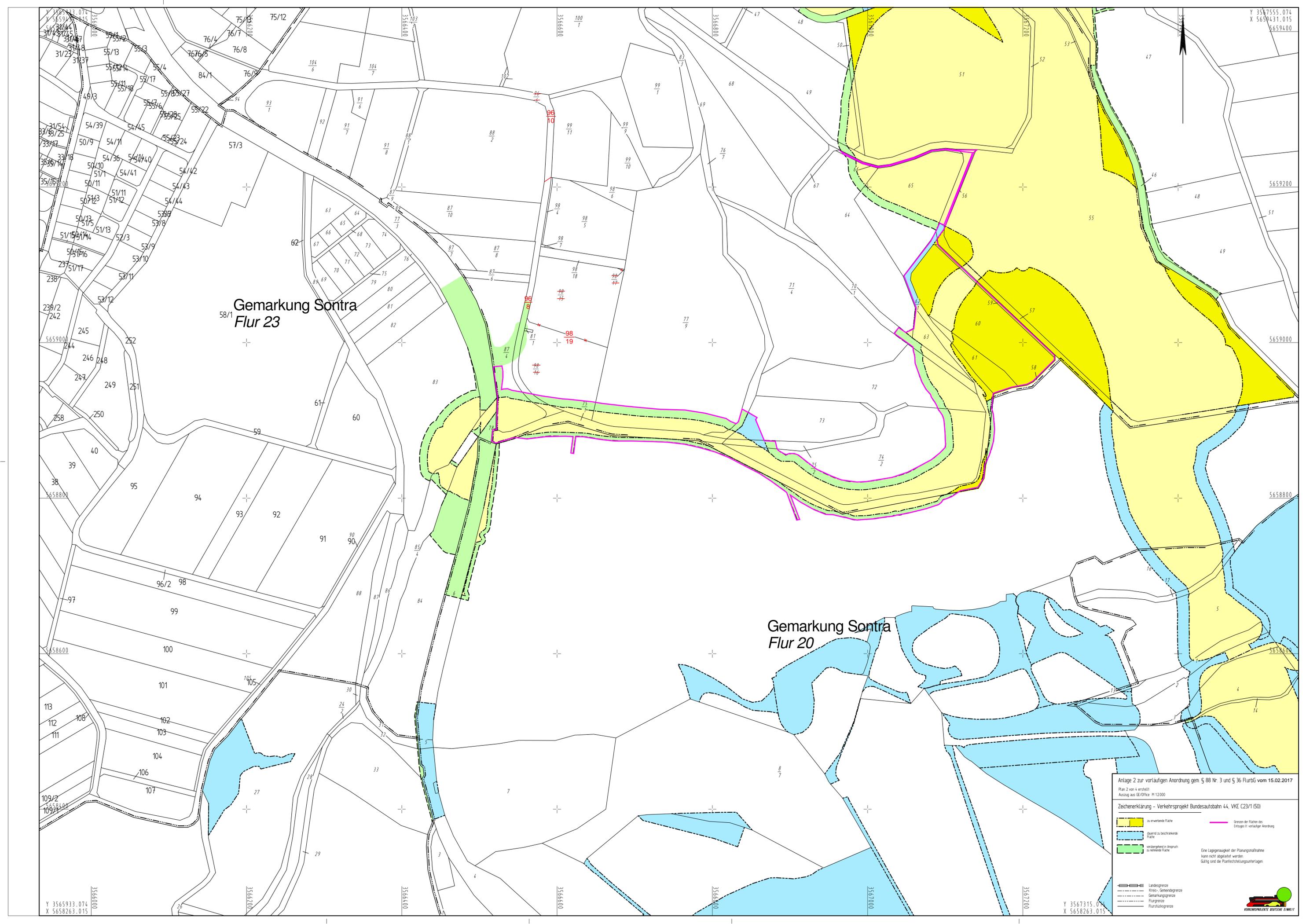
Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C23/1 (50)

	zu erwartende Fläche		Grenzen der Flächen des Entwurfs II vorläufige Anordnung
	gemäß der beschriebenen Fläche		
	unabhängig von Anordnung zu nehmende Fläche		

Eine Lagegenauigkeit der Planungsmaßnahme kann nicht abgeleitet werden.
Gültig sind die Planfeststellungsunterlagen.

	Landesgrenze		Kreis-/Gemeindengrenze
	Gemarkungsgrenze		Flurgrenze
	Flurstücksgrenze		

Y 3567315.074
X 5658263.015



Y 3568274,881
X 5655374,330

000895E

000895E

000895E

000895E

000895E

000895E

000895E

000895E

Y 3568274,881
X 5655374,330

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

000955S

+

+

+

+

+

+

+

+

000955S

Gemarkung Nentershausen
Flur 29

Gemarkung Lindenau
Flur 2

Gemarkung Ulfen
Flur 20

Gemarkung Ulfen
Flur 19

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurEG vom 15.02.2017
Plan 3 von 4 erstellt
Kontingenz Nr. 02/17 vom 11.12.2016

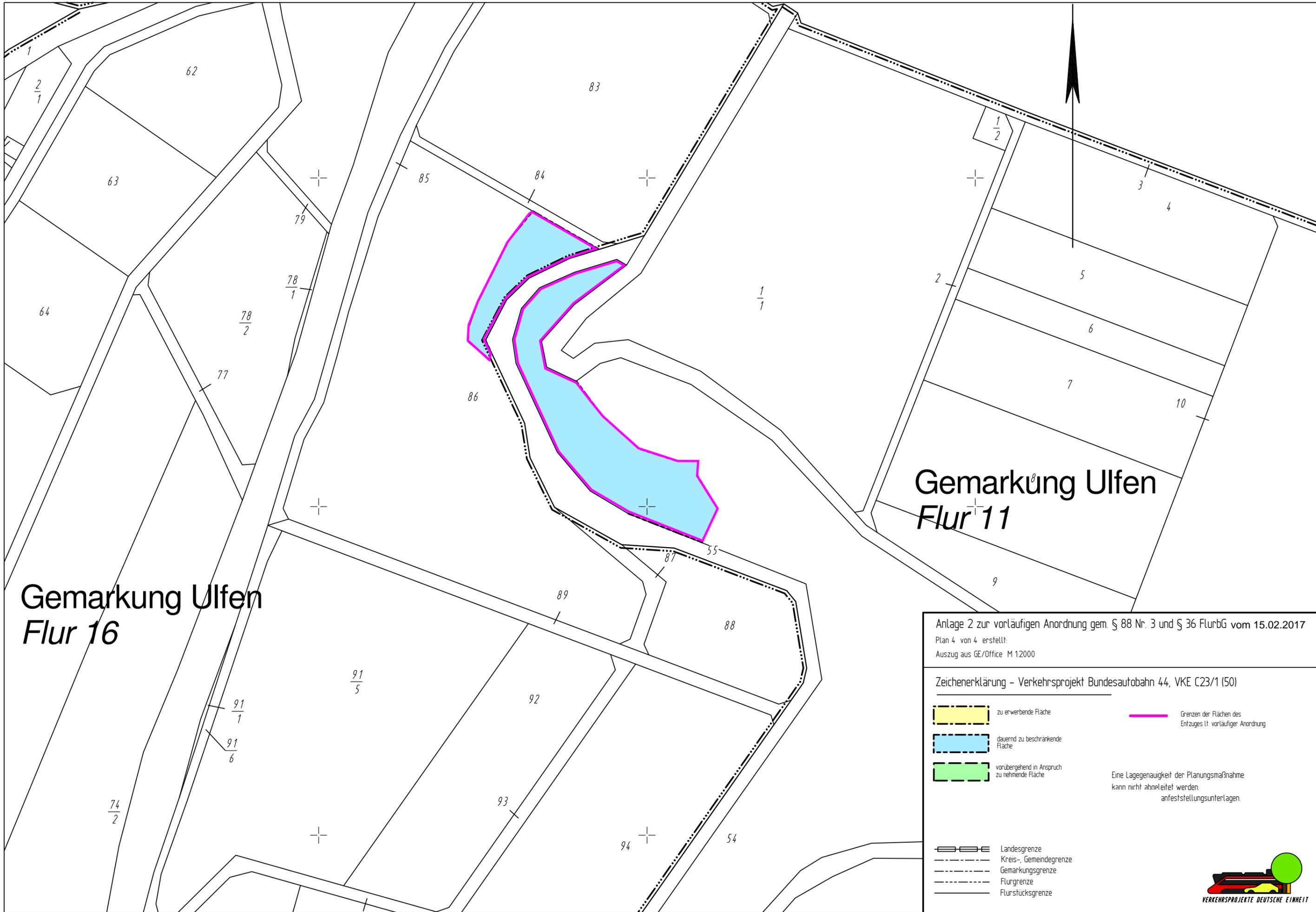
Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, WE C23/1 (50)

	zu erwerbende Fläche		Grenzen der Flächen des Sitzplatz II-entlasteter Anordnung
	bereits zu beschreibende Fläche		veränderung im Bereich zu erwerbende Fläche
	zu erwerbende Fläche		Grenze der Flächen des Sitzplatz II-entlasteter Anordnung

Eine Längengrenze der Planungshöhe kann nicht abgelesen werden
Entlang der Flurstücksgrenzen

Legende:
- - - - - Ländergrenze
- - - - - Kreis-, Gebietsgrenze
- - - - - Gemarkungsgrenze
- - - - - Flurstücksgrenze

Y 3568274,881
X 5655374,330

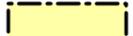


Gemarkung Ulfen
Flur 16

Gemarkung Ulfen
Flur 11

Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG vom 15.02.2017
Plan 4 von 4 erstellt:
Auszug aus GE/Office M 1:2000

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 44, VKE C23/1 (50)

-  zu erwerbende Fläche
 -  dauernd zu beschränkende Fläche
 -  vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche
 -  Grenzen der Flächen des Entzuges lt. vorläufiger Anordnung
- Eine Lagegenauigkeit der Planungsmaßnahme kann nicht abgeleitet werden.
anfeststellungsunterlagen.

-  Landesgrenze
-  Kreis-, Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze
-  Flurgrenze
-  Flurstücksgrenze



Anlage 3 zur vorläufigen Anordnung zum 01.04.2017 gemäß § 36 i.V.m. § 88 Nr. 3 FlurbG 01.04.2017

VKE C23/1 und C24/1 (alt 50)

Übersicht über Art und Größe der Inanspruchnahme

15.02.2017

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug zum 01.04.2017 [m²]	vorübergehender Entzug zum 01.04.2017 [m²]	GE-Plan	Karte der vorl. Anordnung
Lindenau	2	62/1	3		7.014.01	3
Lindenau	2	63	3762		7.009.01+05	3
Lindenau	2	66	1299		7.010.02	3
Lindenau	2	67	1291		7.008.02	3
Lindenau	2	68	1156		7.011.02+04	3
Lindenau	2	69	645		7.012.02	3
Lindenau	2	80	8711	2707	7.005.01+03+04	3
Lindenau	2	95/1	430		7.013.01-03	3
Lindenau	2	98	501	342	7.004.01-03	3
Mitterode	9	17		709	1.001.01	1
Mitterode	9	18	130	120	1.002.01+02	1
Mitterode	9	23/3	84237	4598	1.003.01-16	1
Mitterode	9	24	960	89	1.004.01-03; 2.003.01-03	1
Nentershausen	29	1/1	414	84	9.002.01-03	3
Sontra	9	1/6	24		1.006.01	1
Sontra	9	1/7	4663		1.005.01+02; 1.006.01	1
Sontra	9	1/8	3398		2.004.01-04	1
Sontra	9	1/9	268		2.006.01+02	1
Sontra	9	11	1600	245	1.007.02, 2.001.01+02+04	1
Sontra	9	13	440		2.008.01+02	1
Sontra	9	14	1234		2.005.02	1
Sontra	9	23	1964	46	2.007.01-05	1
Sontra	9	24	1452	233	2.009.01+03+04	1
Sontra	19	56	304		4.037.01	2
Sontra	19	57	222		4.036.02+06	2
Sontra	19	59	654		4.041.01-03	2
Sontra	19	60	13324		4.043.01-03	2
Sontra	19	61	2391		4.044.01-03	2
Sontra	19	62/1	6687	126	17.001.01, 4.040.01-06	2
Sontra	19	63	1495		4.046.01+02	2
Sontra	19	64	55		4.035.02	2
Sontra	19	66	421	55	4.034.01+02	2
Sontra	19	70/1	850	401	4.047.01+02	2
Sontra	19	72	2415	821	4.048.01+02	2
Sontra	19	73	847		4.1.015.01+02	2
Sontra	19	74/2	9212	3083	4.1.017.01-03	2
Sontra	19	75/1	3498		4.1.007.01	2
Sontra	19	75/2	432	133	4.1.016.01-03	2
Sontra	19	76/7	232	233	4.1.014.01+02	2
Sontra	19	77/9	2614	1810	4.1.013.01+02	2
Sontra	19	87/4	2049	690	4.1.009.01-02	2
Sontra	19	96/8	269	174	4.1.010.01-03	2
Sontra	19	98/19	386	860	4.1.011.01-04	2
Sontra	20	8/7	2200	2990	17.002.01, 4.049.01+02, 4.1.005.02-05	2
Ulfen	11	54	6563		22.012.01	4
Ulfen	16	86	2073		22.011.01	4
Ulfen	19	1/2	140196	8182	23.003.01; 8.001.01+17+20+22-24, 9.001.01-19	3
Ulfen	20	5		1835	21.003.01	3
Weißborn/Sontra	2	76	359		2.018.01	1
Weißborn/Sontra	4	2	1016		2.019.01	1